

Rat	04.02.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	042/2015-BM
Stand	08.01.2015

Betreff Wasserversorgung im Stadtgebiet

Beschlussentwurf

Der Rat hebt seinen Beschluss vom 02.10.2014 zur Vorlage 577/2014-BM wegen rechtlicher Bedenken auf und beauftragt die Verwaltung, mit dem WBV und WTV Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, den Anteil des vom WTV gelieferten Wassers von derzeit 25% unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Mehrkosten nach KAG NRW auf 30-35% zu erhöhen.

Sachverhalt

Auf die Vorlage Nr. 577/2014-BM des Rates am 02.10.2014 wird Bezug genommen. In dieser Vorlage hatte die Verwaltung auf die rechtlichen Bedenken und Fragestellungen im Hinblick auf eine Änderung der Bornheimer Wasserversorgung durch Vollversorgung durch den Wahnbachtalsperrenverband (WTV) hingewiesen.

Ohne weitere rechtliche Überprüfung und Auseinandersetzung mit den rechtlichen und technischen Konsequenzen hat der Rat in dieser Sitzung beschlossen, „das bestehende Angebot des Wahnbachtalsperrenverbandes zu den dort genannten Konditionen anzunehmen, damit zeitnah eine Versorgung erfolgen kann und den Bürgermeister beauftragt, alle notwendigen Schritte dazu einzuleiten“.

Die Darstellung der sich aus einem geänderten Wasserbezug ergebenden technischen Probleme ist in den Vorlagen 194/2014-SBB, 476/2014-SBB mit dem Gutachten von H2U vom 07.03.2014 und 29.07.2014 erfolgt. Darauf weist die Verwaltung ausdrücklich hin.

Zur Prüfung der rechtlichen Konsequenzen, die sich aus dem Beschluss ergeben, hat die Verwaltung eine Stellungnahme der Rechtsanwälte Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner (CBH) sowie eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebunds NRW eingeholt, die beigelegt sind.

Diese kommen hinsichtlich der Frage, ob die beschlossene Vollversorgung durch den WTV gegen den Grundsatz der ortsnahe Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG) verstößt, zu unterschiedlichen Ergebnissen. Ein Verstoß wird vom Städte- und Gemeindebund NRW bejaht, von CBH dagegen eher nicht angenommen. Diese Frage kann jedoch dahinstehen.

Einigkeit besteht im Hinblick auf die Beurteilung der Unzulässigkeit der Umlage der Mehrkosten in Höhe von bis zu ca. 780.000 € jährlich (ab 7. Jahr) auf den Gebührenschuldner nach KAG NRW.

Hierzu stellen die Rechtsanwälte von CBH zunächst fest, dass ein Recht der Stadt Bornheim auf Aufhebung der Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV)

nicht besteht. Die Stadt hat keine Möglichkeit, eine Aufhebung zu erzwingen. In diesem Zusammenhang wird auf die Schreiben des WBV vom 22.09.2014, der Stadt Wesseling vom 24.09.2014 und des Landrates des Rhein-Erft-Kreises an die Bezirksregierung vom 01.10.2014 verwiesen, die bereits der Vorlage 577/2014-BM zur Ratssitzung am 02.10.2014 beigelegt waren. Hieraus ist ersichtlich, dass der WBV einem Antrag der Stadt Bornheim auf Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zustimmen wird. Vielmehr hat der WBV nach dem Ratsbeschluss vom 02.10.2014 bereits angekündigt, zur Vermeidung vollendeter Tatsachen die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Köln zu beantragen, falls die Verwaltung den Ratsbeschluss nicht beanstanden sollte.

Die Stadt Bornheim wäre daher auch dann, wenn sie kein Wasser vom WBV mehr bezieht, weiterhin verpflichtet, dem WBV zur Deckung seiner Kosten Verbandsbeiträge zu leisten. Diese belaufen sich nach Angaben des WBV auf 240.000 € jährlich. Es handelt sich hierbei um den Anteil des Mitglieds Bornheim an den jährlichen Fixkosten des Verbandes (Anlagentechnik, Personal), berechnet aus den Zahlen für 2013. Wenn die Stadt Bornheim kein Wasser mehr vom WBV bezieht, stünden die Verbandsbeiträge jedoch in keinem Zusammenhang mehr mit der Wasserversorgung von Bornheim. Ein Umlegen der Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren gem. § 7 Abs. 1 KAG NRW wäre dann nicht zulässig. Diese Kosten würden daher den Haushalt der Stadt Bornheim belasten. Hierzu führen die Rechtsanwälte von CBH aus, dass diese erhebliche Belastung des Haushalts, die sachlich nicht gerechtfertigt ist, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht (§ 75 Abs. 1 GO NRW). Der Bürgermeister habe daher die Pflicht, den Ratsbeschluss gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beanstanden.

Auch die Mehrkosten durch den teureren Wasserbezug vom WTV in Höhe von bis zu 540.000 € jährlich (0,65 €/m³ statt 0,28 €/m³) nach Auslaufen der Rabattierung im siebten Jahr wären laut CBH als überflüssig anzusehen, da die Stadt die Möglichkeit hat, Wasser in guter vergleichbarer Qualität vom WBV zu beziehen. Der Härtegrad des Bornheimer Trinkwassers ist insoweit kein entscheidender Qualitätsparameter und liegt zudem aktuell unterhalb des Bundesdurchschnitts. Die höheren Kosten des Wasserbezugs vom WTV stehen nach Auffassung der Rechtsanwälte CBH in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Vorteil und könnten daher gem. § 6 Abs. 1 u. 2 KAG NRW ebenfalls nicht dem Nutzer und Gebührenzahler auferlegt werden. Auch diese Kosten würden daher den Bornheimer Haushalt mit den oben beschriebenen Konsequenzen belasten.

Diesen Sachverhalt hat der Bürgermeister am 11.12.2014 mit der Kommunalaufsicht des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises erörtert. Die Kommunalaufsicht teilt die durch Gutachten belegten Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Ratsbeschlusses. Sie hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Haushaltsbelastung der Stadt Bornheim in Anbetracht der Finanzsituation und kritisiert zudem die Unbestimmtheit des Beschlusses („...beauftragt den Bürgermeister, alle notwendigen Schritte einzuleiten...“) sowie die mangelnde Auseinandersetzung des Rates mit den bereits in der Vorlage 577/2014-BM aufgeworfenen rechtlichen Fragen und Bedenken.

Aus diesem Grund hat der Bürgermeister mit der Kommunalaufsicht abgestimmt, die Angelegenheit dem Rat zur erneuten, intensiven Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sind alle Aspekte zu werten, um zu einer rechtmäßigen Entscheidung zu kommen.

Sollte der Rat allerdings bei dem gefassten Beschluss verbleiben, muss der Bürgermeister den Beschluss gem. § 54 Abs. 2 GO NRW beanstanden; ein Ermessen steht im dabei nicht zu.

Der Bürgermeister erkennt die Absicht des Rates an, den Bürgerinnen und Bürgern in der Stadt Bornheim „weicheres“ Wasser zur Verfügung stellen zu wollen. Daher ist zu überlegen, wie dieses Ziel rechtssicher und technisch ohne Nachteile erreicht werden kann. Die Verwaltung schlägt alternativ vor, das aktuelle Bezugsverhältnis (WBV 75%, WTV 25%) zugunsten

des WTV auf einen Anteil vom 30-35 % zu erhöhen. Dadurch würde sich der reine Mischwasserbezugspreis auf 0,37 €/m³ bzw. 0,41 €/m³ moderat erhöhen. Damit würde den zeitweilig geäußerten Bedenken des WTV Rechnung getragen, die relativ geringe Transportmenge in seinen Leitungen könnte eventuell zu hygienischen Problemen führen. Vor diesem Hintergrund wird die Umlage von Mehrkosten nach KAG NRW auf die Trinkwassergebühr durch die Änderung des Mischungsverhältnisses in den vorgeschlagenen Grenzen als begründbar und insofern weniger kritisch betrachtet. Auch die Erhöhung der Fixkosten beim WBV um 15-30.000 € jährlich werden als vertretbar angesehen. Als Nebeneffekt würde der Härtegrad des Trinkwassers auf unter 13° deutscher Härte sinken.